

# Hauptsatzung der Gemeinde Großpostwitz

zuletzt geändert durch Satzungen vom 12.06.2008, 19.02.2009, 19.12.2013, 13.03.2014 und 12.07.2018

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz am 26. August 2004 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Gemeinde

(1) Die Gemeinde Großpostwitz ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bautzen. Sie ist Verwaltungssitz und erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz.

(2) Das Territorium der Gemeinde Großpostwitz umfasst nachstehende Ortsteile:

- Großpostwitz
- Berge
- Binnewitz
- Cosul
- Denkwitz
- Ebandörfel
- Eulowitz
- Klein-Kunitz
- Mehltheuer
- Rascha

## § 2 Wappen und Siegel

(1) Die Gemeinde Großpostwitz führt ein Wappen. Das Recht zur Führung eines Wappens ist Großpostwitz mit Schreiben vom 19.01.1993 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Dresden, auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 der Kommunalverfassung und des Abschnittes II.1. der Verwaltungsvorschrift zu kommunalen Namen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln, Sächsisches Amtsblatt Nr. 27/91, genehmigt worden. Das Wappen ist wie folgt beschrieben: "Gespalten von Silber und Grün; vorn ein bis an den oberen Schildrand wachsender schwarzer Kirchturm mit zwei Bogenfenstern und einem Rundfenster; hinten ein siebenbogiger silberner Wellenbalken."

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Großpostwitz enthält das in Absatz 1 beschriebene Wappen. Es gleicht in der Form diesem Siegel und ist in zwei Größen ausgefertigt.

## § 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## § 4 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 14 festgelegt.

## § 5

(aufgehoben)

## § 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

## § 7 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der

Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  - d) Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen, sofern hierdurch mehr als 20% der ursprünglichen Vergabesumme oder mehr als 15.000 Euro zusätzlich beauftragt werden.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Beschäftigten die in Anlehnung an die Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD vergütet werden, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu zwei Monatsentgelten,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und im Übrigen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

## **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Dienstkraft zum/ zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungs-beauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso an den Sitzungen der zuständigen Ausschüsse, soweit sein/ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu unterrichten.

### **§ 10 Einwohnerversammlungen**

(1) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern gemäß § 22 SächsGemO beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von mindestens 8 v. H. der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(2) Für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 i. V. m. § 69 Abs. 2 SächsGemO zur Erörterung von Angelegenheiten, die eine Ortschaft im Geltungsbereich einer Ortschaftsverfassung betreffen, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 11 Einwohnerantrag**

(1) Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten gemäß § 23 SächsGemO, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss von mindestens 8 v. H. der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(2) Der Ortschaftsrat muss Ortschaftsangelegenheiten gemäß § 23 i. V. m. § 69 SächsGemO, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern der Ortschaft beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 8 v. H. der Einwohner der Ortschaft, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 12 Bürgerbegehren**

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 i. V. m. § 69 Abs. 2 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern einer Ortschaft zu Angelegenheiten, für die der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist, beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Ortschaft unterzeichnet sein.“

### **§ 13 Ortschaftsrat**

(1) Durch die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Eulowitz in die Gemeinde Großpostwitz wurde ab 01.01.2002 für das Gebiet des Ortsteiles Eulowitz die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:

(a) Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(b) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Gebäude und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Eulowitz.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz kann folgende Entscheidungen im Gebiet der Ortschaft Eulowitz nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen:

(a) Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch;

(b) Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der ehemaligen Gemeinde Eulowitz standen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben zur alleinigen Entscheidung angemessene Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt unter dem Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Als angemessen wird zum Zeitpunkt der Eingliederung ein Betrag von 10.225 € pro Haushaltsjahr für

1. das Jugend- und Vereinsheim Eulowitz;

2. das Gemeindehaus Eulowitz;

3. Repräsentation und laufende Zuschüsse an Vereine und Organisationen in Eulowitz festgelegt.

(5) Erlöse aus Betrieb und Vermietung dörflichen Einrichtungen, für die der Ortschaftsrat zuständig ist, fließen dem Ortschaftsrat nach Abzug eines Betriebskostenanteils zu und erhöhen die in Abs. 4 bezeichneten Haushaltsmittel.

(6) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.2001, geändert durch Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.